

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Februar 2015

Nr. 7

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Organisation des Bereichs II – Informatik,
Wirtschaft und Gesellschaft am Karlsruher Institut für
Technologie (KIT)**

14

Satzung zur Organisation des Bereichs II – Informatik, Wirtschaft und Gesellschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Die Geschäftsordnungskommission des Bereichs II hat am 12. November 2014 die nachstehende Organisationssatzung des Bereichs II beschlossen. Der KIT-Senat hat im Einvernehmen mit dem Präsidium gemäß § 23 Abs. 4 der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 20. Dezember 2013 diese am 19. 01. 2015 verabschiedet.

Präambel

Der Bereich Informatik, Wirtschaft und Gesellschaft des KIT widmet sich in Individual-, Verbund- und Großforschung fachübergreifend der Entwicklung neuer Technologien und deren Anwendungen sowie der Erforschung der Wechselwirkungen von Technik, Information, Wirtschaft und Gesellschaft. Der Bereich bekennt sich zu exzellenter Forschung und Lehre sowie der adäquaten Weiterentwicklung seiner disziplinären Felder. Um dieses zu leisten, entwickelt er sich thematisch, organisatorisch und strukturell weiter.

§ 1 Der Bereich

(1) Der Bereich II – Informatik, Wirtschaft und Gesellschaft bündelt Forschung, Lehre und Innovation in den disziplinären Feldern: Informatik, Wirtschaftswissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften.

(2) Die Mitglieder des Bereichs sind die Angehörigen der dem Bereich zugeordneten Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (§ 8 Abs. 4 der Gemeinsamen Satzung). Angehörige, die in Organisationseinheiten verschiedener Bereiche tätig sind, sind Mitglieder in dem Bereich, in dem sie überwiegend tätig sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

(3) Für die in dieser Satzung genannten Gremien findet die Verfahrensordnung des KIT Anwendung.

§ 2 Bereichsleiter/in

(1) Der Bereich hat eine/n hauptamtliche/n Bereichsleiter/in. Diese/r wird von einem Bereichsrat unterstützt (§ 8 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung).

(2) Die Findung des Bereichsleiters/ der Bereichsleiterin erfolgt gemäß § 8 Abs. 6 der Gemeinsamen Satzung.

(3) Dem/der Bereichsleiter/in obliegen insbesondere:

1. die KIT-interne Vertretung des Bereichs, insbesondere gegenüber dem Präsidium sowie die externe Vertretung, insbesondere in Gremien der Helmholtz-Gemeinschaft,
2. der Vorsitz im Bereichsrat,
3. die Entscheidung über die Verwendung des dem Bereich vom Präsidium zugewiesenen Budgets inkl. der zugewiesenen Stellen und Räume mittels Zielvereinbarung, Indikatoren gestützten oder anderen leistungsbezogenen Modellen nach Beratung mit dem Bereichsrat, sowie die Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung der dem Bereich zugewiesenen Ressourcen,
4. die Umsetzung des KIT-Struktur- und Entwicklungsplanes, soweit nicht die KIT-Fakultäten zuständig sind (§ 10 Abs. 6 Nr. 4 Gemeinsame Satzung),
5. die Gewährleistung der Weitergabe von Informationen in seinem/ihrer Bereich,
6. die Vorbereitung der Sitzungen des Bereichsrats und Vollzug der Beschlüsse des Bereichsrats. Hält der/die Bereichsleiter/in einen Beschluss des Bereichsrats für rechtswidrig, hat er/sie ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist der/die Präsident/in zu unterrichten. Diese/r hebt die Beanstandung oder aber den Beschluss auf, sofern er/sie diesen für rechtswidrig hält,
7. unbeschadet von § 48 Abs. 4 LHG der Vorsitz in den Berufungskommissionen für Stellen für Hochschullehrer/innen und leitende Wissenschaftler/innen in Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin; er/sie kann den Vorsitz auf eine/n Professor/in und in Beru-

fungskommissionen für Stellen für leitende Wissenschaftler/innen auf eine/n leitenden Wissenschaftler/in delegieren,

8. die Vorbereitung und Mitwirkung bei den Berufungs-, Bleibe- und Fünfjahresgesprächen über die Ausstattung der Hochschullehrer/innen und Institutsleitungsstellen.

(4) Soweit das Präsidium eine/n Institutsleiter/in bestellt oder eine solche Bestellung verlängert, sollen vor der Entscheidung zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und des VT-Personals (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 e, Nr. 6 d der Gemeinsamen Satzung) durch den/die Bereichsleiter/in angehört werden.

(5) Der/die Bereichsleiter/in berichtet in personalrechtlichen Fragen dem/der Präsidenten/Präsidentin und in fachlichen Fragen (themenspezifisch) den jeweils zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Er/sie gewährleistet die Weitergabe von Informationen an das Präsidium aus seinem/ihrem Bereich und umgekehrt.

§ 3 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der/die Bereichsleiter/in bestimmt im Einvernehmen mit dem Bereichsrat aus dessen Kreis die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, dem er/sie vorsitzt.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss entlastet und unterstützt den/die Bereichsleiter/in in den Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 3.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss legt im Einvernehmen mit dem Bereichsrat die Zuständigkeit seiner Mitglieder und die Stellvertretung des/der Bereichsleiters/Bereichsleiterin fest.

§ 4 Bereichsrat

(1) Der Bereichsrat, der 25 Personen umfasst, besteht aus:

1. dem/der Bereichsleiter/in,
2. den KIT-Dekanen/Dekaninnen der KIT-Fakultäten des Bereichs,
3. den wissenschaftlichen Programmsprechern/Programmsprecherinnen des Bereichs,
4. fünf Vertretern/Vertreterinnen der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiter/innen,
zwei Vertretern/Vertreterinnen des VT-Personals (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 e, Nr. 6 d der Gemeinsamen Satzung),
sowie einem/einer Vertreter/in der Studierenden,
5. einer Chancengleichheitsbeauftragten,
und
6. einer entsprechenden Zahl von Institutsleitern/Institutsleiterinnen.

(2) Bei der Zusammensetzung des Bereichsrates ist die Hochschullehrermehrheit (inkl. der leitenden Wissenschaftler/innen) zu wahren, wobei der/die Bereichsleiter/in nicht der Gruppe der Professoren/Professorinnen zuzurechnen ist.

(3) Die Findung der Mitglieder des Bereichsrats wird in § 8 Abs. 9 Nr. 1 bis 4 der Gemeinsamen Satzung geregelt. Die Wahl/Bestimmung der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 erfolgt entsprechend § 12 Abs. 3 S. 1, § 13 Abs. 3 der Verfahrensordnung.

Die Findung der Mitglieder des Bereichsrats gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6 (Vertreter der Institutsleiter/innen) erfolgt gemäß der Wahlordnung des KIT, sofern sich der Bereich II keine eigene Wahlordnung gegeben hat.

Die Stellvertretung des/der Bereichsleiters/in wird nach Maßgabe der vom Bereichsrat gefassten Beschlüsse, folgend § 3 Abs. 3, geregelt.

Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 (KIT-Dekane) werden von einem/einer amtlichen Stellvertreter/in vertreten.

Die Bestimmung der Stellvertreter/innen von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 (Programmsprecher/in) erfolgt analog zur Bestimmung dieser Mitglieder innerhalb der entsprechenden Programme.

Für die gewählten Mitglieder des Bereichsrates (gem. § 4 Abs. 1 Nrn. 4 oder 6) exklusive der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiter/innen sind Stellvertreter/innen die nichtgewählten

Kandidaten/innen der entsprechenden Gruppe in abnehmender Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.

Der/die studentische Vertreter/in benennt eine/einen Stellvertreter/in selbst.

Die Chancengleichheitsbeauftragte benennt ihre Stellvertreterin selbst.

(4) Der Bereichsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Wahl des Bereichsleiters/der Bereichsleiterin,
2. Beratung des Beitrags des Bereichs zum KIT-Struktur- und Entwicklungsplan im Zusammenwirken mit den KIT-Fakultäten und HGF-Programmen,
3. Vorschlag für die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer/innen und leitende Wissenschaftler/innen im Einvernehmen mit den zuständigen HGF-Programmen und der zuständigen KIT-Fakultät,
4. Vorschlag für die Besetzung der Berufungskommissionen,
5. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
6. Evaluationsangelegenheiten gem. § 5 Abs. 2 LHG, soweit nicht die KIT-Fakultät zuständig ist (§ 10 Abs. 7 Nr. 8 Gemeinsame Satzung),
7. Zustimmung zur Errichtung, Zusammenlegung, Auflösung und wesentlichen Änderungen von Instituten und weiteren dem Bereich zugeordneten Einrichtungen,
8. Zustimmung zu Ordnungen der unter § 8 Abs. 10 Ziff. 7 der Gemeinsamen Satzung genannten Einrichtungen.

(5) Soweit eine wesentliche Angelegenheit eines Instituts, dessen Leitung nicht im Bereichsrat vertreten ist, im Bereichsrat beraten wird, ist der/die Institutsleiter/in oder der/die Sprecher/in als Gast einzuladen. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zur Auflösung eines Instituts nach Absatz 4 Nr. 7 ist ein/e akademische/r Mitarbeiter/in (§ 52 LHG) oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (§ 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KITG) des betroffenen Instituts durch den Bereichsrat zu beteiligen. Das Gleiche gilt bei der Zusammenlegung oder Teilung von Instituten.

(6) Ergänzend zu dem/der Vertreter/in der Studierenden nach § 4 Abs. 1 Nr. 4, bzw. dessen/deren Stellvertreter/in entsenden die Studierenden der KIT-Fakultäten, aus denen der/die Vertreter/in der Studierenden nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 nicht stammt, jeweils eine/einen Studierende/n als ständigen Gast in den Bereichsrat.

(7) Der Bereichsrat tagt mindestens viermal im Jahr.

(8) Die Protokolle der Sitzungen des Bereichsrats sind unter Beachtung des Datenschutzes im Bereich zugänglich zu machen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung zur Organisation des Bereichs II tritt am 10. Februar 2015 in Kraft. Über Änderungen beschließt der Bereichsrat gem. § 8 Abs. 8 der Gemeinsamen Satzung mit Zustimmung von Präsidium und Senat.

Karlsruhe, den 10. Februar 2015

Professor Dr. Holger Hanselka
(Präsident)